

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 07.05.2012
SIS/NF Aktenzeichen: 201201289

Bezeichnung der Maßnahme: Landkreis Stade; Regionales Raumordnungsprogramm 2012;
hier: Vorranggebiete Windenergienutzung westl. Stade-Bützfleth

Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet
Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: 61.02.04.02.03-03/1
Datum: 11.04.2012
Name: Planungsamt Landkreis Stade
Herr Bock
Adresse: Am Sande 4, 21677 Stade
E-Mail: planungsamt@landkreis-stade.de
Objekt

Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
53 39 19,6	9 26 35,2		2000
53 39 24,3	9 27 0,4		2000
53 38 20,6	9 27 9,4		2000
53 38 19,4	9 26 49		2000
53 39 19,6	9 26 35,2		2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Ausweisung von zwei Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung westl. Stade-Bützfleth werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Navigationsanlage VOR Elbe.

Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur dann festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden.

Innerhalb von Anlagenschutzbereichen geplante Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (über N.N.) der geplanten Windenergieanlagen sind dabei wahrscheinlich.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hans-Joachim Kunze

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Flugvermessungsmanagement

i. A. Dr. Stefan Böhm

CSC Systems & Infrastructure Services
Flugvermessungsmanagement

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Joachim Kunze am 07.05.2012)